

Kapitel 37

Unternehmenserwerb und Kapitalkonsolidierung (IFRS 3)

<p>A. Überblick und Wegweiser</p> <p>I. Management Zusammenfassung 37.1</p> <p>II. Standards und Anwendungsbereich 37.5</p> <p>III. Wesentliche Abweichungen zum HGB 37.10</p> <p>IV. Neuere Entwicklungen 37.15</p> <p>B. Abgrenzung des Unternehmenserwerbs</p> <p>I. Erwerb eines business vs. Kauf einzelner Vermögenswerte ... 37.20</p> <p>II. Abgrenzung des Unternehmenserwerbs von anderen Transaktionen 37.27</p> <p>C. Grundlagen der Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbemethode</p> <p>I. Fiktion des Einzelerwerbs von Vermögenswerten und Schulden 37.30</p> <p>II. Konsolidierungsschritte 37.31</p> <p>III. Konsolidierungspraxis: Bedeutung der Bilanzebenen HB II und HB III 37.32</p> <p>D. Erwerber und Erwerbszeitpunkt</p> <p>I. Identifikation des Erwerbers . 37.40</p> <p>II. Erwerbszeitpunkt 37.50</p> <p>E. Gegenleistung des Unternehmenserwerbs</p> <p>I. Definition und Grundbestandteile der Gegenleistung 37.60</p> <p>II. Sonderfälle</p> <p>1. Bedingte Kaufpreiszahlungen (earn-out-Klauseln) 37.70</p> <p>2. Wertsicherungsklauseln ... 37.75</p> <p>3. Eigenkapital- und Bilanzgarantien 37.76</p> <p>4. Nach Erwerb an Mitarbeiter und Verkäufer gezahlte Leistungsvergütungen 37.78</p>	<p>5. Ersatzansprüche für anteilsbasierte Vergütungen (replacement awards) 37.80</p> <p>III. Zusammenfassung: Schema zur Ermittlung der Gegenleistung 37.90</p> <p>F. Vermögenswerte und Schulden des Erwerbsobjekts (Ansatz in der Handelsbilanz III)</p> <p>I. Sicht des hypothetischen Erwerbers 37.100</p> <p>II. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge</p> <p>1. Verlustvorträge des Tochterunternehmens 37.105</p> <p>2. Verlustvorträge des Erwerbers 37.107</p> <p>III. Immaterielle Vermögenswerte</p> <p>1. Abgrenzung vom Goodwill 37.110</p> <p>2. Erleichterte Ansatzvoraussetzungen für bisher nicht bilanzierte immaterielle Vermögenswerte 37.115</p> <p>3. Checkliste für den Ansatz immaterieller Vermögenswerte 37.116</p> <p>4. Überschneidungsfreie Abgrenzung immaterieller Vermögenswerte 37.125</p> <p>5. Zuverlässige Bewertbarkeit . 37.126</p> <p>6. Marktwertadjustierung schwebender Verträge 37.127</p> <p>7. Leasingverträge 37.128</p> <p>IV. Erstattungsansprüche aus Bilanzgarantien 37.130</p> <p>V. Eventualforderungen 37.135</p> <p>VI. Schulden</p> <p>1. Sonderregelung für Eventualschulden 37.140</p> <p>2. Restrukturierungsrückstellungen 37.143</p>
--	---

G. Bewertung in der Handelsbilanz III	
I. Grundsatz: Fair-value-Bewertung aus Sicht eines hypothetischen Erwerbers	37.150
II. Ausnahmen von der fair-value-Bewertung	37.151
III. Welchen Bilanzposten nach welcher Methode bewerten?	37.155
IV. Insbesondere: Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach DCF-Verfahren	
1. Übersicht	37.160
2. Methode der unmittelbaren Cashflow-Prognose	37.162
3. Methode der Lizenzpreis analogie	37.163
4. Mehrgewinnmethode	37.164
5. Residualwertmethode	37.165
6. Erfassung des abschreibungsbedingten Steuervorteils (tax amortisation benefit)	37.170
7. WACC-zu-WARA-Analyse	37.175
8. Cashflow-Planung und Nutzungsdauerbestimmung ...	37.177
9. Beurteilung	37.178
V. Ausweis- und Klassifizierungsänderungen	37.180
H. Bilanzierung eines Goodwill bzw. bargain purchase/Ansatz nicht beherrschender Anteile (nbA)	
I. Wahlrecht: Neubewertungsmethode oder Full-Goodwill-Methode	37.200
II. Neubewertungsmethode	
1. Schema zur Berechnung von Goodwill und bargain purchase	37.210
2. Folgebewertung des Goodwill	37.211
3. Ausnahme: bargain purchase	37.212
III. Full-Goodwill-Methode	
1. Schema zur Berechnung des Full Goodwill	37.220
2. Ermittlung des Unternehmensgesamtwerts	37.221
3. Beurteilung der Full-Goodwill-Methode	37.222
4. Ausnahmefall: Bargain purchase und Full Goodwill ..	37.224
IV. Ansatz nicht beherrschender Anteile (nbA), die nicht anteilig am Nettovermögen beteiligt sind	37.230
I. Konsolidierung von vorläufigem Nettovermögen	37.240
J. Erst-, Folge- und Entkonsolidierung: Zusammenfassende Fallstudie	
I. Erstkonsolidierung	
1. Ausgangsdaten	37.250
2. Ermittlung des Goodwill ..	37.252
3. Auswirkung auf das Konzerneigenkapital	37.253
II. Folgekonsolidierung	
1. Grundsatz der Wertfortschreibung	37.260
2. Forschungs- und Entwicklungskosten	37.261
3. Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ...	37.262
4. Eventualschulden	37.263
5. Goodwill und Umrechnungsdifferenzen	37.264
6. Nicht beherrschende Anteile	37.265
7. Beispiel zur Folgekonsolidierung	37.270
8. Auswirkung auf das Konzerneigenkapital	37.273
III. Entkonsolidierung	
1. Konstellationen	37.280
2. Entkonsolidierungszeitpunkt	37.281
3. Ermittlung des Entkonsolidierungserfolgs	37.282
4. Bilanzierung kumulierter erfolgsneutraler Ergebnisse inkl. Umbuchung in die GuV (Reklassifikation)	37.284
5. Beispiel	37.287
6. Auswirkung auf das Konzerneigenkapital	37.290

7. Konflikte zwischen der Entkonsolidierung nach IFRS 10 und anderen Standards	37.291
K. Sonderfälle	
I. Transaktionen vor Konzernzugehörigkeit (pre-existing relationships)	
1. Problemstellung	37.300
2. Lieferungen/Verkäufe vor Konzernzugehörigkeit	37.301
3. Abwicklung günstiger und ungünstiger Verträge	37.302
4. Zurückerworbene Rechte . .	37.305
5. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten	37.306
6. Wertberichtigungen auf Forderungen	37.308
II. Konsolidierung von Tochterpersonengesellschaften	
1. Ausweis nicht beherrschender Anteilseigner (nbA) im Konzernabschluss	37.320
2. Kapitalkonsolidierung bei Erwerb aller Anteile	37.322
3. Erwerb von weniger als 100 % der Anteile (antizipierter Erwerb der nbA)	37.323
III. Verkaufsoptionen über Anteile nicht beherrschender Anteilseigner bei Kapitalgesellschaften	37.326
IV. Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern	
1. Problemstellung	37.330
2. Direkte, indirekte und effektive Beteiligungsquoten	37.332
3. Stufenkonsolidierung	
a) Additive Methode	37.333
b) Multiplikative Methode . .	37.334
c) Beurteilung	37.335
d) Modifizierte multiplikative Methode	37.336
4. Simultankonsolidierung . . .	37.337
V. Erwerb eines Teilkonzerns	37.340
VI. Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle (common control)	
1. Anwendungsbereich	37.345
2. Bilanzierungsfolgen: Wahlrecht zwischen Erwerbsmethode und Interessenzusammenführungsmethode	37.348
VII. Konzerninterne Transaktionen	
1. Innerhalb eines Gesamtkonzerns	37.350
2. Zwischen berichtendem Teilkonzern und Gesamtkonzern	37.351
VIII. Umgekehrter Unternehmenserwerb (reverse acquisition)	
1. Sachverhalt	37.360
2. Bilanzierung	37.362
IX. Neugründung von Holdings (Sacheinlagen)	37.370
X. Interessenzusammenführung . .	37.375

Literatur: *Albrecht*, Änderungsvorschläge des IASB an IFRS 3 und IFRS 11, PiR 2016, 278; *Anders*, Fusionen bei wechselseitigen Beteiligungen und Finanzierung mit eigenen Anteilen, PiR 2018, 114; *Anders*, Bilanzierungsvarianten für Put-Optionen von nicht beherrschenden Anteilen – Divergenz statt Konvergenz in der Bilanzierungspraxis, PiR 2015, 183; *Andrejewski*, Bilanzierung der Zusammenschlüsse von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung als rein rechtliche Umgestaltung, BB 2005, 1436; *Bader/Schreder*, Full goodwill-Methode vs. partial goodwill-Methode nach IFRS 3 – Bilanzpolitische Spielräume und Akzeptanz in der Bilanzierungspraxis, PiR 2012, 276; *Beyer/Mackenstedt*, Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte (IDW S 5), WPg 2008, 338; *Behringer/Hameister*, Der bilanzpolitische Einsatz von earn-outs im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen i. S. des IFRS 3 – Empirische Erkenntnisse der Anwendung in DAX und MDAX, PiR 2018, 46; *Beyhs/Wagner*, Die neuen Vorschriften des IASB zur Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen, EuGH v. 18.12.2007 – C-341/05, DB 2008, 71; *Bischof/Fink*, Improvements to IFRSs 2010, PiR 2010,

- Dabei erfolgt im Einklang mit IFRS 10 der „normale“ Ausweis von nbA, die bei Erwerb der TU zum anteiligen *fair value* der einzeln identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden (alternativ zum Full Goodwill) bewertet und bei der Folgekonsolidierung nach allgemeinen Grundsätzen fortgeschrieben werden (Rz. 37.265).
- *Zusätzlich* wird der *fair value* der Put-Option als Verbindlichkeit gebucht, allerdings nicht gegen die nbA, sondern gegen einen Eigenkapitalposten des beherrschenden Gesellschafters (Gewinn- oder Kapitalrücklage); hierdurch kommt es praktisch zu einer Doppelerfassung des auf die nbA entfallenden Nettovermögens zu Lasten des MU („*double credit approach*“).¹⁴⁴ Da der anteilige *fair value* der *net assets* (z.B. 50 Mio. EUR) üblicherweise geringer als der *fair value* der Put-Option ist (z.B. 60 Mio. EUR), ist der Goodwill bei dieser Bilanzierung niedriger als bei Alternative (a).¹⁴⁵
- Die finanzielle Verbindlichkeit ist in der Folgezeit nach IFRS 9 erfolgswirksam anzupassen (z.B. auf 70 Mio. EUR), wobei der Zinsaufwand bzw. -ertrag dem Konzern zuzuordnen ist.
- Bei Ausübung der Option wird die finanzielle Verbindlichkeit (70 Mio. EUR) gegen Bankguthaben beglichen und die nbA (nach Fortschreibung z.B. 55 Mio EUR) dem Eigenkapital der Konzernmutter gutgeschrieben, und zwar den Eigenkapitalposten, die bei Einbuchung der Verbindlichkeit reduziert wurden:

nbA	55		
		an Gewinn-/Kapitalrücklage	55

Bei Verfall der Option wird die Kaufpreisverbindlichkeit gegen Kapitalrücklage ausgebucht:

Finanzielle Verbindlichkeiten	70	an Gewinn/Kapitalrücklage	70
-------------------------------	----	---------------------------	----

frei

37.329

IV. Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern

1. Problemstellung

Ein **mehrstufiger Konzern** liegt bei mehr als zwei Konzernebenen (MU und TU) vor, wenn ein TU seinerseits ein weiteres (Tochter)-Unternehmen beherrscht (das dann bisweilen als Enkelunternehmen – EU – bezeichnet wird). In deutschen Großkonzernen sind sieben oder acht Konzernebenen keine Seltenheit, und auch bei kleineren Konzernen finden sich häufig drei oder vier Ebenen. 37.330

IFRS 3 enthält nun – das ist vermeintlich erstaunlich – keine Aussagen zur Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern. Dabei handelt es sich u.E. jedoch nicht um

¹⁴⁴ Vgl. Anders, PiR 2015, 8.

¹⁴⁵ Vgl. Anders, PiR 2015, 5 ff.

eine Regelungslücke. Vielmehr sind die Grundsätze des IFRS 3 bei einer einstufigen Konsolidierung auch im mehrstufigen Fall anzuwenden. Vor allem kommt eine Beschränkung der Aufdeckung des Goodwill auf den durchgerechneten Beteiligungsprozentsatz des *obersten* Mutterunternehmens weder nach HGB noch nach IFRS in Betracht (Rz. 37.335) Mittlerweile hat auch DRS 23 eine Absage an diese Beschränkung erteilt, so dass keine Unterschiede mehr bestehen zwischen einer einstufigen oder einer mehrstufigen Kapitalkonsolidierung. Gleichwohl gibt es nach wie vor Stimmen, die einer möglichen Beschränkung der Aufdeckung des Goodwill im IFRS-Konzernabschluss das Wort reden.¹⁴⁶

37.331 Bei der mehrstufigen Kapitalkonsolidierung sind folgende Begriffspaare relevant:

- Mit mehrstufiger Kapitalkonsolidierung wird meist (i.e.S.) eine „**Konzernerweiterung nach unten**“¹⁴⁷ assoziiert), d.h. die Entstehung einer weiteren Konzernstufe unterhalb der bisherigen Konzernhierarchie, z.B. der Erwerb von EU durch TU (Rz. 37.333).
- Der Begriff „**Erweiterung nach oben**“ wird beim Erwerb eines Teilkonzerns verwendet (Rz. 37.340).¹⁴⁸

Diese Unterscheidung ist jedoch nicht trennscharf, da auch der Erwerb eines Teilkonzerns immer nur aus der Perspektive des Erwerbers, d.h. „von oben“, beurteilt werden kann. Wegen unterschiedlicher Bilanzierung der nbA stellen wir beide Sachverhalte gleichwohl separat dar.

Bei Beteiligungen wird unterschieden zwischen direkten Beteiligungsquoten des jeweiligen MU, indirekten Beteiligungsquoten über eine Zwischenstufe und effektiven, für alle Konzernstufen („durchgerechneten“) Beteiligungsquoten des obersten MU (Rz. 37.332). In diesem Kontext werden unter den Schlagworten der **additiven** und der **multiplikativen Methode** zwei verschiedene Konsolidierungskonzepte vorgeschlagen, die sich seit Jahrzehnten gegenüberstehen.¹⁴⁹

- Bei der **additiven Methode** wird bei der Konsolidierung die direkte Beteiligungsquote des jeweiligen MU zugrunde gelegt. Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass ein bei der Konsolidierung einer unteren Konzernstufe (EU) entstandener Goodwill voll in den Konzernabschluss übernommen wird, auch dann, wenn an einer mittleren Konzernstufe (TU) nbA beteiligt sein sollten.
- Bei der **multiplikativen Methode** erfolgt die Konsolidierung hingegen mit effektiven Beteiligungsquoten. Daraus wird hergeleitet, dass ein Goodwill nur anteilig, d.h. auf Basis des durchgerechneten Mehrheitenanteils des obersten MU im Konzernabschluss angesetzt wird. Die Differenz wird mit dem Eigenkapital der nbA verrechnet.

¹⁴⁶ So etwa *Wirth/Dusemond/Küting*, DB 2017, 2493 ff.

¹⁴⁷ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen¹⁴, 420.

¹⁴⁸ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen¹⁴, 420.

¹⁴⁹ Vgl. *Kirsch/Höbener*, DK 2020, 144.

Im Hinblick auf die Durchführung der Konsolidierung im mehrstufigen Konzern werden zwei Techniken unterschieden:

- Bei der **Stufen- oder Kettenkonsolidierung** werden zunächst Teilkonzernabschlüsse (TK) angefangen bei den untersten Konzernstufen gebildet und diese sukzessive auf MU zum Gesamtkonzernabschluss verdichtet (s. auch DRS 23.192, Rz. 37.333).¹⁵⁰
- Im Rahmen der **Simultankonsolidierung** werden alle Konzerneinheiten nebeneinandergestellt und anschließend direkt auf die Konzernmutter konsolidiert (Rz. 37.337).

Wir zeigen im Folgenden:

- Bei der bisher in der Literatur zur Problemlösung diskutierten „multiplikativen“ vs. „additiven“ Methode führt nur die additive Methode zur ungekürzten und damit zutreffenden Übernahme des Goodwill in den Konzernabschluss.
- Richtig verstanden lässt sich aber auch multiplikativ durchrechnen. Wir nennen diese Methode „**modifizierte multiplikative Methode**“.
- Zugleich ist die modifizierte multiplikative Methode die Basis für die durchaus empfehlenswerte Simultankonsolidierung (Rz. 37.337).

2. Direkte, indirekte und effektive Beteiligungsquoten

Für die zutreffende Bestimmung der nbA am Eigenkapital und Ergebnis bei Entstehung eines mehrstufigen Konzerns durch Erwerb eines Enkelunternehmens ist die Unterscheidung zwischen direkten, indirekten und effektiven Beteiligungsquoten relevant.¹⁵¹ 37.332

Beispiel:

Am von TU mit 80 % erworbenen Enkelunternehmen EU bestehen 20 % direkte nbA. Außerdem sind am TU weitere nbA mit 40 % direkt beteiligt; über die 80%ige Beteiligung des TU an EU besteht daher zusätzlich eine indirekte Beteiligung i.H.v. 32 % (= 40 % x 80 %) an EU. Damit existieren insgesamt 52 % nbA am EU, davon 20 % direkte nbA EU und 32 % indirekte nbA TU. Die Konzernmutter MU ist zu 60 % direkt an TU und über die 80%ige Beteiligung des TU am EU indirekt zu 48 % (= 60 % x 80 %) am EU beteiligt (Abb. 37.13)

¹⁵⁰ Vgl. *Kütting/Weber/Dusemond*, BB 1991, 1082.

¹⁵¹ Folgende Darstellung basiert auf *Theile/Behling* in AOS⁷, § 301 HGB Rz. 390 ff.

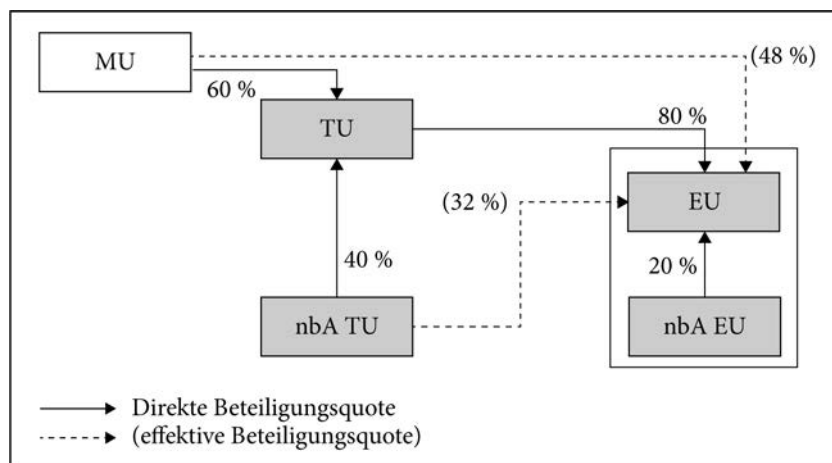


Abb. 37.13 Konzernschaubild mehrstufiger Konzern

Bei der **Erstkonsolidierung** lassen sich die nbA auch anhand der direkten Beteiligungsquoten bestimmen, weil die indirekte Beteiligung von nbA an unteren Stufen im mehrstufigen Konzern im jeweiligen Beteiligungsbuchwert verkörpert ist.

Beispiel:

Die folgende Darstellung zeigt die Konsolidierung des Teilkonzerns (TK) vom TU und abstrahiert aus Vereinfachungsgründen von MU und einem Goodwill vom EU. Es besteht kein Unterschiedsbetrag, da der Anteilsbuchwert EU beim TU (160) dem konsolidierungspflichtigen Eigenkapital vom EU (80 % x 200) entspricht. Das Nettovermögen ist ausschließlich in Aktiva gebunden.

Die Quoten im oberen Bereich der nachfolgenden Tabelle (z.B. „Anteil (jeweiliges) MU“, „Anteil MU effektiv“) beziehen sich auf das Nettovermögen der jeweiligen Spalte. Bspw. wird der Eigenkapital-Effekt aus der Konsolidierung der beim TU bilanzierten 80%igen Beteiligung am EU (d.h. der Beteiligungsbuchwert von 160 laut Spalte „Anteile an EU“) bei direkter Betrachtung zu 100 % dem TU („jeweiliges MU“) zugerechnet. Aus Sicht des obersten MU ist dieses an dem Buchwert vom EU effektiv zu 60 % von 160 = 96 und die nbA TU aus derselben Werte zu 40 % von 160 = 64 beteiligt (siehe Nominalbeträge „effektiv“ unten in der Tabelle).

	TU	EU	Anteile am EU	TK TU
Anteil (jeweiliges) MU	60 %	80 %	100 %	
Anteil MU effektiv	60 %	48 %	60 %	
Anteil nbA TU effektiv	40 %	32 %	40 %	
Anteil nbA EU effektiv		20 %		
diverse Aktiva	140	200		340
Anteil TU am EU	160		- 160	0
Nettovermögen	300	200	- 160	340
Anteil (jeweiliges) MU – direkt	180	160	- 160	180
Anteil nbA TU – direkt	120	0	0	120
Anteil nbA EU – direkt	0	40	0	40
Eigenkapital (direkte Quoten)	300	200	- 160	340
Anteil MU – effektiv	180	96	- 96	180
Anteil nbA TU – effektiv	120	64	- 64	120
Anteil nbA EU – direkt = effektiv	0	40	0	40
Eigenkapital (effektive Quoten)	300	200	- 160	340

Abb. 37.14: Erstkonsolidierung mit direkten und effektiven Quoten

Die Erstkonsolidierung der EU auf TU kann entweder mit direkten Quoten oder mit effektiven Quoten vorgenommen werden. Beide führen zum selben Ergebnis:

- Vom Eigenkapital des TK TU (in Summe: 340) entfallen 180 (bei direkter Betrachtung: 60 % von 300) auf MU, und zwar 84 (60 % x 140) auf „diverse Aktiva“ des TU sowie indirekt 96 (48 % x 200) auf das EU. Der indirekte Betrag entspricht dem Anteil des MU am Beteiligungsbuchwert des EU beim TU (60 % x 160 = 96).
- Die nbA TU betragen 120, und zwar 56 (40 % x 140 „sonstige Aktiva“ TU) zuzüglich indirekt 64 (32 % x 200) am EU. Der indirekte Anteil ist wiederum im Beteiligungsbuchwert des EU beim TU verkörpert (40 % x 160 = 64).
- Die nbA EU entsprechen dem direkten und zugleich effektiven Anteil von 40 (20 % x 200) am Eigenkapital des EU.

Die Gleichwertigkeit direkter und effektiver Quoten gilt jedoch nicht für die **Folgekonsolidierung**: Da die Beteiligungsbuchwerte anders als bei der Equity-Bilanzierung nicht um die nach Erstkonsolidierung erzielten Ergebnisse fortgeschrieben werden, reflektieren sie im mehrstufigen Konzern auch nicht die entsprechenden indirekten Anteile an den Ergebnisfortschreibungen unterer Stufen. Folglich müssen bei Anwendung direkter Beteiligungsquoten zusätzliche Umbuchungen der indirekten Ergebnisanteile erfolgen. Dieser Schritt entfällt bei Zugrundelegung effektiver Beteiligungsquoten; aus diesem Grund wird insb. bei der Simultankonsolidierung (Rz. 37.337) und bei dem Erwerb von Teilkonzernen (Rz. 37.340) zweckmäßigerweise mit effektiven Beteiligungsquoten gerechnet.

3. Stufenkonsolidierung

a) Additive Methode

37.333 Eine mehrstufige Kapitalkonsolidierung i.e.S (nach anderer Diktion: „Konzernerweiterung nach unten“) liegt vor, wenn ein vollkonsolidiertes TU eine zu (vollzu-)konsolidierende Beteiligung an einem EU erwirbt.

Beispiel:

(Fortführung von Rz. 37.332)

TU erwerbe 80 % der Anteile am EU. Abweichend von Rz. 37.332 betragen die Anschaffungskosten nicht 160, sondern 260, um Goodwill-Effekte zu zeigen.

Bei der Konsolidierung nach der additiven Methode werden jeweils die **direkten Beteiligungsverhältnisse** zugrunde gelegt. In Abb. 37.15 wird bei der Konsolidierung von EU und TU daher der Beteiligungsbuchwert von TU am EU (260) mit dem neubewerteten konsolidierungspflichtigen Eigenkapital des EU (160) verrechnet, so dass ein Goodwill von 100 entsteht.

	TU	EU	Kons.	TK TU	MU	Kons.	KA
Anteil (jeweiliges) MU	60 %	80 %	100 %	60 %	100 %	100 %	
diverse Aktiva	40	200		240	820		1.060
Goodwill EU			100	100			100
Anteil TU am EU	260		- 260	0			0
Anteil MU am TU				0	180	- 180	0
Aktiva	300	200	-160	340	1.000	- 180	1.160
gezeichnetes Kapital	30	-	-	30	100	- 30	100
Gewinnrücklagen	150	-	-	150	900	- 150	900
nbA TU (alt)	120			120			120
Delta Kons.-Kreis (TU)		160	- 160	0	-	-	0
Delta Kons.-Kreis (nbA EU)		40		40			40
Eigenkapital	300	200	- 160	340	1.000	-180	1.160

Abb. 37.15: Kapitalkonsolidierung nach der additiven Methode

Die nbA EU erbringen – wie zuvor bereits die nbA TU – eine Sacheinlage in Höhe ihres Anteils am neubewerteten Eigenkapital des EU i.H.v. 40 (20 % x 200 „Delta Kons.-Kreis“) in den Konzern. Dieser Betrag gehört nicht zum konsolidierungspflichtigen Eigenkapital (so explizit auch DRS 23.192). Daher wird die Sacheinlage auf nachfolgenden Konsolidierungsstufen (hier: TK TU auf MU) ungeschmälert in den KA übernommen. Nur der auf MU entfallende Anteil am TK TU (180 = 30 + 150) wird im Beispiel ohne einen weiteren Goodwill mit dem Anteilsbuchwert von MU verrechnet.

b) Multiplikative Methode

Die multiplikative Methode teilt Beteiligungsbuchwerte und konsolidierungspflichtiges Eigenkapital gemäß den **durchgerechneten effektiven Anteilen** auf das oberste MU sowie die nbA auf. Damit führt sie die Konsolidierung für beide Gesellschafterklassen getrennt durch. Allerdings wird ein etwaiger Goodwill nur in Bezug auf das oberste MU aufgedeckt. 37.334

Beispiel:

(Fortführung aus Rz. 37.333)

Das Eigenkapital vom EU wird gemäß den effektiven Beteiligungsquoten auf alle Anteilseigner (MU, nbA TU und nbA EU) aufgeteilt:

- Mit Erwerb des EU leisten die nbA EU eine Sacheinlage von 40 („Delta Kons.-Kreis“) in den Konzern; dies entspricht insoweit der additiven Methode (Rz. 37.333).
- Die anteiligen auf MU entfallenden AK der Beteiligung des TU am EU (156 = 60 % von 260) werden mit dem effektiven Eigenkapitalanteil von MU an EU i.H.v. 96 (= 48 % von 200) verrechnet, so dass sich ein Goodwill-Anteil von 60 ergibt, Spalte „Kons. (1)“.
- Auf die nbA TU entfällt direkt ein Restanteil am Beteiligungsbuchwert vom EU von 104 (40 % von 260) sowie indirekt ein Anteil von 64 (32 % x 200) am neubewerteten Eigenkapital des EU. Der anteilige Beteiligungsbuchwert (104) wird bei der multiplikativen Methode nun im Ergebnis mit dem Eigenkapitalanteil von 64 der nbA TU verrechnet, ohne dass eine Aktivierung des Unterschiedsbetrags (40 = 104 – 64) als Goodwill erfolgt, Spalte „Kons. (2)“.

	TU	EU	Kons. (1)	Kons. (2)	TK TU	MU	Kons.	KA
Anteil oberstes MU effektiv	60 %	48 %	60 %			100 %	100 %	
Anteil nbA TU – effektiv	40 %	32 %		40 %				
Anteil nbA EU – direkt = effektiv		20 %						
diverse Aktiva	40	200	-	-	240	820	-	1.060
Goodwill EU	-	-	60	0	60	-	-	60
Anteil TU am EU	260	-	- 156	- 104	0	-	-	0
Anteil MU am TU	-	-	-	-	0	180	- 180	0
Nettovermögen	300	200	- 96	- 104	300	1.000	- 180	1.120
Gezeichnetes Kapital	30	-	-	-	30	100	- 30	100
Gewinnrücklagen	150	-	-	-	150	900	- 150	900
nbA TU (alt)	120	-	-	-	120	-	-	120
Delta Kons.-Kreis (nbA TU)	-	64	-	- 104	- 40	-	-	- 40
Delta Kons.-Kreis (Anteil MU)	-	96	- 96	-	0	-	-	0
Delta Kons.-Kreis (nbA EU)	-	40	-	-	40	-	-	40
Eigenkapital	300	200	- 96	- 104	300	1.000	- 180	1.120

Abb. 37.16: Kapitalkonsolidierung nach der multiplikativen Methode

Die Konsolidierung des TK TU auf MU im rechten Teil von Abb. 37.16 unterscheidet sich nicht von der additiven Methode (Abb. 37.15), wohl aber die Konsolidierung von EU auf TU im linken Teil.

Im Ergebnis sind der Goodwill und die nBA jeweils um 40 niedriger ausgewiesen als bei der additiven Methode, weil der auf die nBA TU entfallende Anteil am Goodwill von EU (40 % von 100) bei der multiplikativen Methode nicht angesetzt, sondern mit dem Anteil der nBA TU verrechnet wird. Deren Eigenkapitalanteil (vor Erwerb des EU: 120) soll nach dieser Auffassung infolge der Akquisition des EU auf 80 (120 – 40) sinken (Spalte „KA“), obwohl der Erwerb des EU aus „Konzernmitteln“ des TU erfolgte, zu der die nBA TU beigetragen haben.

c) Beurteilung

- 37.335 Die **multiplikative Methode** ist aus einer Reihe von Gründen **abzulehnen**.¹⁵² So ist die Auffassung, dass in Höhe des auf die nBA TU gedanklich entfallenden Goodwill-Anteils (40 % × 100 = 40) keine Konzernanschaffungskosten vorlägen¹⁵³ unzutreffend, denn die nBA TU waren immer (auch im Ausgangsfall Rz. 37.332) anteilig am Konzernvermögen des TU i.H.v. 300 beteiligt. Zudem ist der gedanklich im Beteiligungsansatz des EU enthaltene Goodwill-Anteil mit dem Erwerb aus Mitteln des TU pagatorisch abgesichert.¹⁵⁴ Rein technisch kommt dieses Ergebnis bei der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern dadurch zustande, dass als erwerbendes Unternehmen das jeweilige Mutterunternehmen (hier TU) anzusehen ist. Es erwirbt zwar immer „der fiktiv einheitliche Konzern“, hier wegen tatsächlich bestehender rechtlicher Einheiten „in (Rechts-)Person von TU“. Eine Beschränkung der Aufdeckung des Goodwill auf den durchgerechneten Beteiligungsprozentsatz des obersten Mutterunternehmens kommt daher weder nach HGB noch nach IFRS in Betracht. Dies entspricht der mittlerweile dominierenden Ansicht,¹⁵⁵ ist für das HGB explizit in DRS 23.195 vorgegeben und für IFRS in IFRS 3.32 geregelt. Danach ist der Goodwill vollständig auszuweisen und nicht zu kürzen. Verstöße wurden durch die DPR entsprechend geahndet.¹⁵⁶

152 Vgl. i.E. *Theile/Behling* in AOS⁷, § 301 HGB Rz. 396.

153 Vgl. zuletzt *Wirth/Dusemond/Küting*, DB 2017, 2493 m.w.N.

154 Vgl. zuletzt *Theile*, BBK 2017, 530 und DB 2018, 528 m.w.N.

155 Vgl. *Busse von Colbe* u.a., Konzernabschlüsse⁹, 305 ff.; *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen¹⁴, 433 f.; WP Handbuch¹⁸, Kap. G Rz. 440; *Theile*, BBK 2017, 530; *Theile*, DB 2018, 528; *Kirsch/Höbener*, DK 2020, 144; *Steinkamp/Dabow*, KoR 2020, 231; *Pawelzik*, WPg 2004, 677 (679 f.); *Störk/Roland* in Beck BilKomm.¹³, § 307 HGB Rz. 27; a.A. *Wirth/Dusemond/Küting*, DB 2017, 2493 sowie Haufe IFRS-Komm.²¹, § 31 Rz. 194 ff., die von einem faktischen Wahlrecht ausgehen.

156 Vgl. Veröffentlichung nach § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG v. 15.1.2016 der Springer SE, Hamburg; allerdings wurde diese Auffassung im Beschwerdeverfahren vom OLG Frankfurt zurückgewiesen (Urteil OLG Frankfurt vom 4.2.2019, AZ WpÜG 3/16, WpÜG 4/16). *Senger/Diersch* in Beck IFRS-HB⁶, § 35 Rz. 71 halten daher bis zu einer entsprechenden endgültigen Klärung durch den IASB sowohl die additive als auch die multiplikative Methode für zulässig.

Einer Anwendung der Full-Goodwill-Methode bedarf es für diese Lösung im Übrigen nicht.¹⁵⁷ Die Full-Goodwill-Methode wäre im Beispiel bereits auf der ersten Konzernstufe relevant: Hätte MU das TU (abweichend vom Beispiel) mit einem Goodwill erworben, könnten die nBA TU nach IFRS 3.34 wahlweise anteilig inkl. Goodwill bewertet werden.

Als Argument für die multiplikative Methode wird gelegentlich der Vergleich mit einem unmittelbaren Erwerb (des EU durch MU) unter Verzicht auf die Zwischenschaltung einer Holding (im vorliegenden Fall das TU) herangezogen.¹⁵⁸ In diesem Fall läge aber nicht nur eine formale Änderung vor, denn die Finanzierung des EU erfolgte mit Mitteln des TU, die auch durch deren nBA zur Verfügung gestellt wurden, während MU zusätzliche Mittel benötigen würde. Folglich ist die Ausgangslage gerade nicht vergleichbar, so dass die Schlussfolgerung in der Luft hängt.

d) Modifizierte multiplikative Methode

Die multiplikative Methode verwendet effektive Beteiligungsquoten und führt die Konsolidierung des EU für das oberste MU und alle anderen nicht beherrschenden Anteilseigner getrennt durch (Rz. 37.334). 37.336

Allerdings darf diese Vorgehensweise nicht zu einer teilweisen Kürzung des Goodwill führen, da der Erwerb vom TU (hier: EU) ein einheitlicher Vorgang ist, die effektiven Beteiligungsquoten sich auf jede bereits vorhandene Eigenkapitalkomponente beziehen und in Summe 100 % ergeben müssen. Folglich müssen auch die zusammengefasste („additive“) und die unterteilte („multiplikative“) Konsolidierung aufgrund des Vollkonsolidierungsgrundsatzes und der Einheitsfiktion zum selben Ergebnis führen. Insb. muss der auf die nBA entfallende Anteil am Beteiligungsbuchwert EU (im Beispiel) von 104 (40 % von 260), der den anteiligen Goodwill (40) beinhaltet, ebenfalls „wegkonsolidiert“ werden, und es existiert keine schlüssige Begründung, diese Konsolidierung abweichend von der Konsolidierungsbuchung für das oberste MU vorzunehmen.

Zutreffend interpretiert kann die Kapitalkonsolidierung daher auch mit **effektiven Beteiligungsquoten** vorgenommen werden, wenn der Goodwill-Anteil der nBA ebenfalls berücksichtigt wird, sog. modifizierte multiplikative Methode (Abb. 37.17):

157 A.A. Müller/Kreipl, KoR 2010, 280 (283 f.).

158 Vgl. Haufe IFRS-Komm.²¹, § 31 Rz. 196; Hoffmann/Lüdenbach, NWB Komm. Bilanzierung¹⁴, § 301 HGB Rz. 98.